

Bundesfreiwilligendienst und Arbeitslosigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachstehenden Ausführungen möchte ich einige Informationen vermitteln, die in den Zusammenhängen von Arbeitslosigkeit vor und/oder nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) von Bedeutung sind oder werden können.

Vorab der Hinweis, dass bei Fachfragen rund um das Thema Arbeitslosigkeit als solches natürlich die Job Center der Agentur für Arbeit die richtigen und fachkompetenteren Ansprechpartner sind. Hier an dieser Stelle möchte ich nur auf Zusammenhänge mit dem BFD eingehen.

Arbeitslosigkeit vor dem BFD

Für Menschen, die aus welchen Gründen auch immer derzeit arbeitslos sind, mag es durchaus eine gute Möglichkeit sein, sich für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Auch wenn der BFD kein Arbeitsverhältnis ist, wird der BFD insofern einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt, dass man der Arbeitsvermittlung als auch für Maßnahmen der Job Center während des BFD nicht zur Verfügung steht. Man muss also während des BFD dem Job Center nicht nachweisen, dass man sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Aber insbesondere kann und soll ein Freiwilligendienst die Möglichkeit sein, mal etwas ganz anderes kennenzulernen. Und vielleicht kann sich daraus ja auch eine wie auch immer geartete neue grundsätzliche Perspektive ergeben.

Arbeitslosengeld 1 vor dem BFD

Empfängern von Arbeitslosengeld 1 ist grundsätzlich davon abzuraten, sich für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld 1 ist nämlich, dass man beschäftigungslos ist. Und diese Voraussetzung ist bei den gesetzlichen Freiwilligendiensten nicht gegeben, da diese einer Beschäftigung gleichgesetzt werden. Es sollte daher wohl überlegt sein und ggf. mit dem Job Center abgestimmt werden, ob bei einer solchen Konstellation ein Freiwilligendienst die richtige Entscheidung wäre.

Arbeitslosengeld 2 vor dem BFD

In diesen Fällen sieht die Sachlage ganz anders aus. Den BFD kann man natürlich jederzeit, auch kurzfristig beenden, um ein reguläres Arbeitsverhältnis aufnehmen wenn sich die Möglichkeit dazu ergeben sollte. Man steht jedoch dem Job Center für die Dauer des BFD nicht zur Verfügung und muss auch nicht an Maßnahmen der Job Center teilnehmen. Für die Dauer des BFD zahlt die Einsatzstelle Beiträge zur Sozialversicherung, an denen sich die Freiwilligen nicht selbst beteiligen müssen. Nach einem BFD von 12 Monaten Dauer bestünde dann auch wieder Anspruch auf Arbeitslosengeld 1. Das ist nämlich dann der Fall, wenn man in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Was jedoch den Zuverdienst zum ALG 2 betrifft, gibt es eine konkrete Obergrenze, die anrechnungsfrei auf die Leistungen des ALG 2 sowie des Sozialgeldes ist. Einsatzstellen wird daher empfohlen, in diesen Fällen ein Taschengeld in Höhe von derzeit € 200,00 in der BFD-Vereinbarung gemeinsam festzulegen. Wichtig ist, dass dieser Betrag als Taschengeld vereinbart wird. Würde

der Betrag z. B. aufgeteilt werden in € 150,00 Taschengeld und € 50,00 Verpflegungskostenzuschuss würden € 50,00 auf die Leistungen nach ALG 2 angerechnet werden. Sollte es hinsichtlich der Anrechnung ein Problem geben, kann und sollte man auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Juli 2016 (B 4 AS 54/15 R) verweisen, in dem höchstrichterlich bestätigt wird, dass ein Taschengeld bis zu € 200,00 anrechnungsfrei ist.

Arbeitslos nach dem BFD

Der BFD ist eine von vorneherein befristete Beschäftigung von in der Regel 12 Monaten Dauer. Sofern nach dem BFD Arbeitslosigkeit zu erwarten ist und Arbeitslosengeld 1 oder 2 (Bei weniger als 12 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwei Jahren.) beantragt werden soll, bestünde die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des BFD persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Bei einer vorzeitigen Beendigung des BFD wäre zu beachten, dass wenn zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des BFD weniger als drei Monate liegen, man sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden muss. Zur Fristwahrung und um die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, kann man auch z. B. online (in der JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de) oder telefonisch die Beendigung des BFD mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren. Eine Meldung wird jedoch erst dann wirksam, wenn der vereinbarte Termin mit der Agentur für Arbeit wahrgenommen worden ist.

Nur der Vollständigkeit halber. Wer nach dem BFD kein Arbeitslosengeld beantragen will, weil z. B. nur eine kurze zeitlicher Lücke gegeben ist bis zur Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Arbeitsverhältnisses, muss sich natürlich auch nicht arbeitsuchend melden.

Die Beantragung von Sozialhilfe anstelle von Arbeitslosengeld setzt voraus, dass die betroffene Person entweder das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann und damit erwerbsunfähig ist. Wer einen BFD geleistet hat, dürfte in der Regel nicht erwerbsunfähig sein, so dass diese Möglichkeit nur für ältere Freiwillige zum Tragen kommen könnte, die das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht haben. Und für diesen Personenkreis gilt, dass bei finanzieller Bedürftigkeit in der Regel eher Grundsicherung als Sozialhilfe zu beantragen wäre. Kompliziert? Bei Fachfragen dazu kann man sich an den Rentenversicherungsträger oder an das örtliche Sozialamt wenden.

Das sollen Sie dann auch schon gewesen sein, meine grundsätzlichen Hinweise zum Thema Bundesfreiwilligendienst und Arbeitslosengeld. Sollte es hierzu im Einzelfall noch Fragen in Bezug auf den BFD geben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Fachfragen speziell zum Thema Arbeitslosengeld wenden Sie sich bitte jedoch wie bereits erwähnt an das örtliche Jobcenter und bei Fachfragen zu den Themen Sozialhilfe und Grundsicherung an das örtliche Sozialamt oder den Rentenversicherungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst